



Wie ist eine mögliche Kindeswohlgefährdung zu erkennen?

1 Gewichtige Anhaltspunkte

Der Begriff „Gewichtige Anhaltspunkte“ ist ein unbestimmter Rechtsbegriff. Er ist Bestandteil des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII für Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe. Gleichzeitig sind gewichtige Anhaltspunkte der Ausgangspunkt des Tätigwerdens des Jugendamtes, insofern Anhaltspunkte aus direkten und indirekten Mitteilungen, Beobachtungen b.w. Schlussfolgerungen verschiedener Informationsquellen (z.B. durch Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft) anhand der Abschätzung des Gefährdungsrisikos als gewichtig eingeschätzt werden:

Gewichtige Anhaltspunkte im § 8a Abs. 1 SGB VIII (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte abzuschätzen. Dabei sind die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten anzubieten.

Gewichtige Anhaltspunkte im § 8a Abs. 1 SGB VIII (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung)

Grundsätzlich könnten (müssen aber nicht zwangsläufig) nachfolgend aufgeführte Anhaltspunkte (ohne Anspruch auf Vollständigkeit) für eine Kindeswohlgefährdung sprechen.

Äußere Erscheinungen des Kindes

- Massive und/ oder wiederholte Zeichen von Verletzungen - insbesondere bei unklarer oder nicht nachvollziehbarer Ursache (.B. Hämatome, Striemen, Narben,
- Knochenbrüche, Verbrennungen / Verbrühungen, Selbstverletzendes Verhalten, Suizidversuche
- Schlechter körperlicher Zustand, wiederholte / anhaltende Erkrankungen (z.B. der Haut, Atemwege et .) ohne medizinische Versorgung,
- Chronische Erkrankung oder Behinderung, Verzögerungen der motorischen, sprachlichen oder geistigen Entwicklung ohne medizinische Abklärung bzw. Versorgung,
- Starke Unterernährung, Ess- und Fütterprobleme oder massive Essstörungen (z .B. Magersucht, Bulimie),
- Fehlende Körperhygiene;
- Witterungsunangemessene und/ oder verschmutzte Kleidung.

Verhalten des Kindes

- Konkrete Mitteilungen/ Andeutungen des Kindes, die auf Kindeswohlgefährdung hinweisen könnten (z.B. "Der Papa hat mich schon wieder geschlagen/ verhauen")
- Kind wirkt auffallend zurückgezogen, ruhig, teilnahmslos, zeigt mangelndes Interesse an der Umwelt, anhaltende traurige Verstimmung (depressiv);
- Aggressives Verhalten, mangelnde Frustrationstoleranz, wiederholte oder schwere gewalttätige und/ oder sexuelle Übergriffe gegen Personen;
- Auffälliges Kontaktverhalten zu Gleichaltrigen und/ oder Erwachsenen, unsicheres/ wechselndes Beziehungsverhalten (Nähe- /Distanzproblematik), instabiler oder fehlender Blickkontakt,
- Schulbummelei, Schulverweigerung; gehäuftes, straffälliges Verhalten (Missbrauch von Drogen und/ oder Alkohol/ Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz (BtMG), Diebstahl, Körperverletzungen, Sexualstraftaten), altersungemäßes Aufsuchen von gefährdenden Orten gemäß des Jugendschutzgesetzes (z.B. Drogenumschlagplatz, Straßenstrich) oder Fernbleiben aus der elterlichen Wohnung

Verhalten der Erziehungspersonen

- mangelnde Fähigkeit zur Kontrolle von Aggression und Wut;
- nicht kindgerechte emotionale Interaktion mit dem Kind (z.B. schroffer/ kühler Umgangston), Ignoranz der kindlichen Bedürfnisse/ der altersentsprechenden Autonomiebedürfnisse;
- physische Gewalt gegenüber dem Kind (z.B. in Form von Schütteln, Schlagen und Einsperren),
- psychische Gewalt gegenüber dem Kind durch massives Beschimpfen, Ängstigen, Einsperren ect .
- Verweigerung von Krankheitsbehandlungen/ Vorsorgeuntersuchungen,
- fehlende Bereitstellung von Nahrungsmitteln;
- Fehlende Bereitschaft oder Fähigkeit zur Abwendung der Gefährdung.

Familiäre Situation

- Verletzung der Aufsichtspflicht durch Alleinlassen von Kindern oder Einsatz ungeeigneter Dritter (z.B. kleine Geschwister);
- Missbrauch des Kindes zur Begehung von Straftaten oder anderen verwerflichen Taten;
- Armut und/ oder Obdachlosigkeit.

Persönliche Situation der Erziehungspersonen

- Eigene Gewalterfahrung / wiederholte oder schwere Gewalt zwischen den Eltern
- Psychische Störungen bspw. in Form eines stark verwirrten Erscheinungsbildes;
- Drogen-, Alkohol- und Medikamentenmissbrauch bzw. Sucht.

Wohnsituation

- Verschmutzte, vermüllte Wohnung mit/ ohne Spuren äußerer Gewaltanwendung;
- Nichtbeseitigung von erheblichen Gefahren im Haushalt (z.B. defekte Stromkabel);
- Fehlender Schlafplatz bzw. Spielzeug für Kinder.

Ausgehend hiervon ist insbesondere dann von (einem Verdacht auf) Kindeswohlgefährdung

wenn:

- Anhaltspunkte für problematische Aspekte oder Ereignisse von hoher Intensität die Entwicklung der Kinder/Jugendlichen gefährden z .B. Mehrfachverletzungen, -brüche oder schwere Verbrennungen mit unklarer oder nicht nachvollziehbarer Ursache,
- auffälliges, altersunangemessenes, sexualisiertes Verhalten,
- akute Phase einer Suchterkrankung oder psychischen Erkrankung eines oder beider Elternteile
- wenn Anhaltspunkte für schädigende Bedingungen nicht nur einmalig oder selten auftreten,
- wenn aufgrund der problematischen Bedingungen eine Schädigung des Kindes in seiner Entwicklung absehbar oder bereits eingetreten ist (es gibt Bedingungen die ungünstig sind, jedoch nicht zu einer Schädigung führen müssen.)

Darüber hinaus kann (speziell im medizinischen Bereich) als besonders wichtiger/ bedeutender Anhaltspunkt gesehen werden, wenn die im (Eltern-)Gespräch ermittelten Erklärungen zur Ursache z.B. von Verletzungsbildern nicht plausibel erscheinen.